

Beschäftigung fanden, hat den Herausgeber offensichtlich nicht weiter interessiert. Erst in den Abschnitten, die sich mit dem 19. und 20. Jahrhundert befassen, betritt der Herausgeber wieder festen Boden, und an seiner Darstellung dieser Zeit ist nichts auszusetzen.

Der zweite Teil des Buches wurde von Walter Pichler verfaßt. Er behandelt den Bergbau am Schneeberg, wo in einer Höhe von über 2.000 Metern Zinkblende und Bleiglanz gewonnen wurden. Der Verfasser beschäftigt sich eingehend mit der Zeit zwischen 1918 und 1944 und gibt instruktive Einblicke in die „Faschisierung der Arbeitswelt“ sowie in die Konkurrenz zwischen dem italienischen und dem deutschen Staatskonzern, *AMMI* bzw. *Sachsenerz*. Der dritte Teil des Buches nennt keinen Bearbeiter. Er enthält Berichte von Zeitzeugen und Zeitzeuginnen aus verschiedenen Südtiroler Bergbaurevieren und vermittelt damit ein berührendes Bild einer inzwischen versunkenen Welt, die nahezu immer von schamloser Ausbeutung gekennzeichnet war. Ein Symbol dafür ist heute das Museum am Schneeberg, das an die Stelle des vor zwanzig Jahren geschlossenen Bergbaubetriebs getreten ist.

Das Buch enthält viele Abbildungen und auch Skizzen von einzelnen Bergbaurevieren. Auf eine Übersichtskarte, die ganz Südtirol bzw. ‚Altirol‘ zeigt, wurde aber leider verzichtet. Die vielen Mängel des Buches, die hier nur angedeutet wurden, sind umso bedauerlicher, als die Zeit ab dem ausgehenden 19. Jahrhundert, vor allem aber das

20. Jahrhundert, sehr detailliert behandelt wird. Hier finden sich auch viele neue und wertvolle Ergebnisse. Es wäre daher wohl besser gewesen, wenn der Herausgeber sich bei seinen Ausführungen auf diesen Zeitraum beschränkt hätte.

Helfried Valentinitzsch, Graz

Martin Leuenberger: Mitgegangen – mitgehangen. Jugendkriminalität in Basel 1873–1893, Zürich: Chronos 1989.

Daß er die Kriminalität der Jugendlichen in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts zum Thema seiner Dissertation gemacht hat, erklärt Martin Leuenberger vor allem mit den sozioökonomischen Entwicklungen, die die Stadt in dieser Zeit bestimmten: Nach der Jahrhundertmitte wuchs Basel zur „Großstadt“ und dadurch „veränderte sich in den folgenden Jahrzehnten auch die soziale Physiognomie der Stadt.“ (S. 44) Das betraf hauptsächlich die Lebenswelten und das Bewußtsein von zugewanderten Arbeitskräften, wie Leuenberger betont. Um diese Dynamik und ihren Zusammenhang mit der „Jugendkriminalität“ zu ermitteln, verwendet der Autor eine methodisch sehr anspruchsvolle Untersuchungsstrategie.

Zuerst analysiert er mit einem statistischen Verfahren jene delinquenten Jugendlichen, die zwischen 1873 und 1893 – einem Zeitraum mit einheitlicher strafrechtlicher Definition des „Jugendlichen“ – erfaßt wurden. (S. 77) Berück-

sichtigung finden 899 Angeklagte, die in 703 Verhandlungsprotokollen dokumentiert sind. Damit will Leuenberger die strukturellen Bedingtheiten und grundlegenden Merkmale jenes Verhaltens herausarbeiten, das von den Repräsentanten des öffentlichen Sanktionsapparates als deviant angesehen und geahndet wurde. Als Ergebnis dieser Auswertung zeigt sich, „daß die (...) Delinquenz Jugendlicher eine eigenständige Form abweichenden Verhaltens darstellt.“ (S. 130) Dabei betraf die registrierte Jugendkriminalität vor allem männliche Jugendliche (S. 91 ff.), die hauptsächlich wegen Eigentumsdelikten vor dem Richter standen. (S. 101 ff.) Nur im Bereich der „Sexualvergehen“ überwogen die weiblichen Angeklagten. (S. 105 f.) Außerdem betont Leuenberger, daß ein großer Teil der angeklagten Jugendlichen aus der Unterschicht stammte. (S. 99) Der Hinweis, daß Ersttäter gegenüber Wiederholungstätern dominiert haben, rundet das Bild des Baseler „Jugendkriminellen“ ab. (S. 107 ff.)

Zur Erklärung dieses Erscheinungsbildes argumentiert der Autor mit geschlechts- und schichtspezifischen Handlungs- und Freiräumen. (S. 91 ff.) Ganz im Sinne des *labeling approach* ist für Leuenberger die wertende Deutung dieser schicht- und geschlechtsspezifischen Handlungsformen durch die Strafverfolgungsbehörden der entscheidende Faktor. (S. 34 f., 353 ff.) Er präsentiert die Richter als „geradezu täterfixiert“, was dem situativen Charakter jugendli-

cher Delinquenz nach Leuenberger nur selten entsprach. (S. 122 ff.)

Um die Hintergründe jugendlicher Delinquenz, ihre Handlungslogik und die Etikettierungsvorgänge der Strafverfolgungsbehörden besser verstehen zu können, wird die quantitative Analyse um eine detaillierte Inspektion von zehn ausgewählten Fallgeschichten erweitert. (S. 133 ff.) In diesem „ethnographischen“ Teil seiner Studie interessiert sich Leuenberger hauptsächlich für die „Normalität“ jugendlicher Delinquenz. „Normal“ ist sie für ihn vor dem Hintergrund der Lebensbedingungen von Unterschichtfamilien: Der existentielle Überlebenskampf und die rigide Einschränkung von Bedürfnissen, die Öffentlichkeit als Bewegungs- und die Straße als eine jugendlich autonome Sozialisationsinstanz prägten Verhaltensformen, die den bürgerlichen Wertmaßstäben oft nicht entsprachen. (S. 351 f.) „Normal“ ist die Jugendkriminalität für den Autor auch deshalb, weil die Jugendlichen mit ihren Delikten meist nur den größeren Toleranzspielraum ihrer Altersgruppe nutzten, wobei ein grundsätzlich tolerierbares Schadensvolumen kaum überschritten wurde. Ihre Aktionen wurden jedoch von den Polizei- und Gerichtsbehörden mit unterschiedlicher Sensibilität registriert. (S. 348 ff.) Leuenberger konnte aufgrund seiner „ethnographischen“ Betrachtungsweise seine Grundannahme untermauern, daß der Sanktionsebene eine zentrale Bedeutung bei der Entstehung von „Jugendkriminalität“ im Basel des späten 19. Jahrhun-

derts zugekommen ist. Denn diese Instanz bestimmte in seinen Augen sowohl in der individuellen Interaktion zwischen den Jugendlichen und der Polizei bzw. dem Gericht als auch durch die legislative Definition von „kriminogenen Milieus“ das Erscheinungsbild der Jugendkriminalität in erheblichem Maße: Strafprozeßverfahren bezeichnet er deshalb als Prozesse der „sozialen Stigmatisierung“. (S. 357)

Das Buch von Leuenberger ist ein gewichtiger Beitrag zur Diskussion von Jugendkriminalität nicht nur im historischen Kontext. Außerdem finden sich darin interessante Hinweise auf die „Alltagskultur“ von Unterschichtkindern in einer Phase fortschreitender Urbanisierung und Industrialisierung. Leuenbergers Buch hat zudem den Vorzug, diese Themen in einer ansprechenden Form und gut erzählt darzustellen. Jedoch läßt es manche Fragen offen: So fehlt eine quantitative Analyse des Zusammenhangs zwischen der wirtschaftlichen Entwicklung und dem Verlauf der Kriminalität ebenso wie die Rekonstruktion des bürgerlich-strafrechtlichen Diskurses über den Jugendlichen als Täter. Diese Kritikpunkte werden allerdings vom Autor selbst reflektiert (S. 49) und schmälern auch nicht den Ertrag dieser Arbeit.

Peter Becker, Göttingen

Jörg Schönert, Hg., *Erzählte Kriminalität. Zur Typologie und Funktion von narrativen Darstellungen in Strafrechtspflege, Publizistik und Literatur zwischen 1770 und 1920. Vorträge zu einem interdisziplinären Kolloquium, Hamburg 10.–12. April 1985*, Tübingen: Max Niemeyer Verlag 1991.

Der diskursanalytische Gesichtspunkt dominiert den von Jörg Schönert herausgegebenen Band über *Erzählte Kriminalität*, in dem Rechts- und Literaturwissenschaftler auf 650 Seiten die unterschiedlichen Beziehungen zwischen Strafrechtspflege, Publizistik und Literatur zwischen dem späten 18. und dem frühen 20. Jahrhundert verfolgen. Der Herausgeber Schönert begründet die interdisziplinäre Vorgangsweise mit dem narrativen Element, das literarischen und juristischen Texten über Kriminalität gemeinsam sei. Denn „fiktive und dokumentarische Verschriftlichungen eines Kriminalfalles unterscheiden sich in der Konstruktion ihrer ‚Geschichten‘ nicht eo ipso.“ (S. 17) So sieht Schönert den einzelnen Kriminalfall als „das Ergebnis regelgeleiteter Prozesse sprachlichen Handelns“ und daher nicht nur durch das Verhalten des Täters, sondern ebenso durch die Einstellungen und Handlungsweisen von Polizisten, Richtern und Staatsanwälten konstituiert. (S. 13) Vor allem der erste der insgesamt vier Teile behandelt diesen Aspekt der strukturierenden Kraft von materiellem und prozessuellem Strafrecht bei der Stilisierung von Fakten. (S. 59–113)